

Wegen Corona Flugannullierungen und Absagen von Pauschalreisen

Airlines missachten Fluggastrechte und Reiseveranstalter verweigern die Rückzahlung der eingenommenen Reisepreise

Der Europäische Rechnungshof stellt in seinem Bericht vom Juni 2021 fest, dass Fluggesellschaften die Verbraucherrechte während der Corona-Pandemie massiv missachtet haben. Airlines berufen sich auf historische Ausnahmesituationen und versuchen Reisende bei gestrichenen Flügen, rechtswidrig dazu zu zwingen, Gutscheine statt Rückzahlungen anzunehmen.

Dabei ist die Rechtslage klar. Nach der Fluggastrechte-Verordnung und dem dortigen Art. 8 (1) a) hat jeder Fluggast das Wahlrecht nach Flugannullierung, binnen 7 Tagen auch auf die vollständige Erstattung der Flugscheinkosten zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde und zwar als Geldzahlung, keinesfalls als Gutschein. Ein ähnlicher Anspruch ergibt sich ggf. aus Luftbeförderungsvertrag in Verbindung mit dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung.

Reisepreise für Pauschalreisen, welche der Reiseveranstalter Corona-bedingt absagen musste, sind ebenfalls unverzüglich zurückzuzahlen. Nach § 651h Abs. 4 BGB hat der Reiseveranstalter bei Auftreten unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, welche die Durchführung der Reise vereiteln - genau wie der Reisende nach § 651h Abs. 3 BGB - das Recht, den Rücktritt vom Reisevertrag zu erklären. Dann aber ist der Reiseveranstalter nach § 651h Abs. 5 BGB verpflichtet, den gezahlten Reisepreis vollständig und unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Reiserücktritt zurückzuzahlen. An diese Verpflichtung haben sich die Reiseveranstalter eindeutig nicht gehalten. Es ist vielmehr versucht worden, eine gesetzliche Regelung durchzudrücken, wonach der Reiseveranstalter berechtigt sein sollte, für den Reisepreis einen Reisegutschein auszustellen. Das Vorhaben ist gescheitert. Dennoch wurden Gutscheine ausgestellt und verschleiert, dass der Reisende eindeutig einen Zahlungsanspruch hat. Es gibt immer noch eine große Menge von Pauschalreiseveranstaltern und von Fluggesellschaften, welche nach wie vor auf den eingenommenen Geldern "sitzen", auf Zahlungsaufforderungen und ähnliches nicht reagieren und offensichtlich schlicht auf Zeit spielen.

Dieses Verhalten ist für den Verbraucher völlig unzumutbar und es ist dringend zu empfehlen, sich von der jeweiligen Hinhaltenaktik nicht beeinträchtigen zu lassen, vielmehr, ggf. mit anwaltlicher Hilfe den berechtigten Zahlungsanspruch durchzusetzen, notfalls durch Inanspruchnahme der Gerichte.